

Referat 11 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten	Datum: 14.10.2022	Geschäftszeichen: 11/001-0114
---	-------------------	-------------------------------

Gremium: Bezirksausschuss	Sitzung am: 01.12.2022	vorberatend nach § 7 Abs. 2 GeschO
Gremium: Bezirkstag	Sitzung am: 15.12.2022	öffentlich
		beschließend nach § 2 GeschO
		öffentlich

Betreff:

Änderung der Geschäftsordnung

Anlagen:

Anlage 1, Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern vom 15.12.2022

Beschlussvorlage

11/BV/287/2022

öffentlich gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 GeschO

I. Sachverhalt

Zur Zulassung eines Livestreams und zur unbefristeten Zulassung von Hybridsitzungen soll die Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern geändert werden. Eine weitere Änderung betrifft die Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten im Rahmen von personalrechtlichen Angelegenheiten.

Die Änderungen sind mit Begründung nachfolgend dargestellt:

Vorspann

Der Vorspann wurde redaktionell auf die neueste Fassung der Bezirksordnung angepasst.

§ 17 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GeschO

Hier erfolgt eine Anpassung der Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten in personalrechtlichen Angelegenheiten.

Der Bezirkstagspräsident kann bei Beamtinnen und Beamten nur bis A 14 ernennen, wenn es eine Stelle ohne Führungsverantwortung ist. Bei Angestellten kann er bis EG 13 ohne Einschränkung einstellen. Hier würde bei der Besetzung einer A 14/EG 13-Funktionsstelle u.U. je nach potenzieller Bewerberin oder potenziellem Bewerber entweder der Personalausschuss oder der Bezirkstagspräsident zuständig sein. Mit der Änderung wird ein Gleichlauf der Zuständigkeiten bei Einstellungen von Beamtinnen und Beamten und Angestellten bei Funktionsstellen erreicht werden

§ 19 Abs. 4 GeschO Livestream

Über die Anträge der FDP vom 02.11.2018 und der ödp und Tierschutzpartei vom 24.04.2020 zum Livestream und der Speicherung des Streams für die Dauer der Legislaturperiode hat der Bezirkstag bereits im vorangegangenen TOP beschlossen.

Entsprechend des Beschlusses werden die öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags per Livestream übertragen. Die Übertragung erfolgt nur aus dem Plenarsaal, nicht aus weiteren Besprechungsräumen und ist auf den Bereich Präsidium inklusive Rednerpult beschränkt. Kameranischen sind auszuschließen. Sitzungen der Ausschüsse oder anderer Gremien werden nicht im Livestream übertragen. Eine Speicherung oder Archivierung des Livestreams im Rahmen

einer Mediathek erfolgt nicht.

Hierfür wird ein neuer Absatz 4 in § 19 GeschO ergänzt, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 21a und § 37 Abs. 3 GeschO Hybridsitzungen

Nach § 37 Abs. 3 GeschO tritt § 21a GeschO – die Regelung zur Zulassung von Hybridsitzungen – am 31.12.2022 außer Kraft. Die zugrundeliegende Ermächtigung für Hybridsitzungen in Art. 38a BezO war zunächst nur als Probelauf gedacht und tritt ebenfalls am 31.12.2022 außer Kraft. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage arbeitet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration an einer Nachfolgeregelung und einer Entfristung des Art 38a BezO. Ein entsprechender Gesetzentwurf liegt jedoch noch nicht vor.

Im Vorgriff auf die Änderung der BezO und die Entfristung des Art. 38a BezO kann der Bezirkstag nun über die unbefristete Zulassung von Hybridsitzungen entscheiden.

Hierfür wird § 37 Abs. 3 GeschO gestrichen und die Regelung des § 21a GeschO gilt unbefristet.

Es ist davon auszugehen, dass für diesen Beschluss wie auch für die befristete Zulassung eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist.

Außerdem wird für Abstimmungen in den Sitzungen des Bezirkstag ein Abstimmungstool eingeführt. Der Bezirkstag hat am 14.07.2022 bereits beschlossen, für die Abstimmungen in den Sitzungen des Bezirkstags ein Abstimmungstool zu verwenden und von der Regelung des § 21a Abs. 4 GeschO abzuweichen. Nun wird die Verwendung des Abstimmungstools dauerhaft in § 21a Abs. 4 GeschO verankert. Abstimmungen bei Beschlüssen der Ausschüsse werden weiterhin durch die Funktion „Handaufheben im MS Teams“ vorgenommen und zusätzlich wird hier noch die Abstimmung per Handzeichen eingeführt.

Die aufgeführten Änderungen sind in der beigefügten Neufassung der Geschäftsordnung vom 15.12.2022 (Anlage 1) aufgenommen und rot markiert.

Der Bezirkstag beschließt die Geschäftsordnung vom 15.12.2022 und beauftragt die Verwaltung mit der Veröffentlichung.

II. Finanzierungsvorschlag

entfällt

III. Personalbedarf

entfällt

IV. Beschlussdokumentation

Umsetzungszeitpunkt: 23.12.2022

Umsetzungsmaßnahme: Veröffentlichung der Geschäftsordnung im Oberbayerischen Amtsblatt

Beschlussvorschlag

Bezirksausschuss:

Der Bezirksausschuss empfiehlt dem Bezirkstag, die Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern vom 15.12.2022 zu beschließen.

Bezirkstag:

Der Bezirkstag beschließt die Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern vom 15.12.2022 und beauftragt die Verwaltung mit der Veröffentlichung.

München, 15.11.2022

A handwritten signature in black ink, reading "Josef Mederer". The signature is written in a cursive style with a prominent initial "J".

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident